

in der Erwägung, daß Wissenschaft und Technik an sich als neutral gelten, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl zivile als auch militärische Anwendungsmöglichkeiten haben können und daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten ziviler Anwendungsmöglichkeiten aufrechterhalten und gefördert werden müssen,

eingedenk dessen, daß die Anwendung von Wissenschaft und Technik für Massenvernichtungswaffen und konventionelle Waffen nicht zu einer exzessiven und destabilisierenden Akkumulierung von Waffen führen darf, durch die quantitative Aufstockung oder qualitative Verbesserung von Waffen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohen,

in der Erkenntnis, daß Fortschritte bei der Anwendung von Wissenschaft und Technik maßgeblich zur Durchführung von Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften beitragen, unter anderem auf dem Gebiet der Beseitigung von Waffen, der Rüstungskonversion und der Verifikation,

sich dessen bewußt, daß internationale Transfers von friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig sind,

daran erinnernd, daß die Normen und Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Anforderungen im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen sollten, ohne dabei jedoch den Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke zu verstellen,

sich dessen bewußt, daß die Liefer- und Empfängerstaaten ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verbessern sollten, indem sie sich entschlossen und gemeinsam dazu verpflichten, zu verhindern, daß ausschließlich friedlichen Zwecken dienende Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten nicht in nichtfriedliche Anwendungsmöglichkeiten umgelenkt werden, und daß diese Zusammenarbeit auf klar festgelegten, ausgewogenen Rechten und Pflichten, geeigneten Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz und zur Verifikation, auf Ausgewogenheit und Fairneß und auf vorhersehbaren Anreizen und Vorteilen beruhen sollte,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Errungenschaften zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technik durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technik für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, völkerrechtsgemäße einzelstaatliche Maßnahmen zur Regulierung des Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu verabschieden und anzuwenden, um möglichst sicherzustellen, daß diese Transfers den Weltfrieden und die internationalen Sicherheit nicht untergraben und der

Zugang zu friedlichen Zwecken dienenden spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how nicht verstellt wird;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den multilateralen Dialog auszuweiten, der auf die Entwicklung allgemein annehmbarer Normen oder Richtlinien zur Regelung des internationalen Transfers von Spitzentechnologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten abzielt;

5. *ermutigt* die Vereinten Nationen, im Rahmen bestehender Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technik für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technik im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/69. Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/106 vom 15. Dezember 1989, 45/50 vom 4. Dezember 1990, 46/28 vom 6. Dezember 1991, 47/46 vom 9. Dezember 1992 und 48/69 vom 16. Dezember 1993,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß einem Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Hinblick auf die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung höchster Vorrang zukommt,

unter Hinweis auf die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und insbesondere bei der Einstellung aller Kernversuchsexplosionen sowie auf die unermüdlischen Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Herbeiführung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

im Bewußtsein der weltweit zunehmenden Sorge um den Zustand der Umwelt und die negativen Umweltfolgen, welche Kernversuche gehabt haben und in Zukunft haben können,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1910 (XVIII) vom 27. November 1963, in der sie den am 5. August 1963 unterzeichneten Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser¹⁰ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen und gebilligt hat und in der sie die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses¹¹ ersucht hat, dringend ihre Verhandlungen fort-

¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

¹¹ Am 26. August 1969 beschloß die Konferenz des Achtzehn-Nationen-Abrüstungsausschusses, sich in "Konferenz des Abrüstungsausschusses" umzubenennen. Von der zehnten Sondertagung der Generalversammlung an wurde dieses Verhandlungsorgan "Abrüstungsausschuß" genannt. Seit dem 7. Februar 1984 trägt der Abrüstungsausschuß die Bezeichnung "Abrüstungskonferenz".

zusetzen, um die in der Präambel des Vertrages genannten Ziele zu verwirklichen,

sowie unter Hinweis darauf, daß mehr als ein Drittel der Vertragsparteien die Verwahrregierungen um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung einer Änderung ersucht haben, durch die der Vertrag in einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot umgewandelt würde,

ferner unter Hinweis darauf, daß im Januar 1991 in New York eine Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser abgehalten wurde,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,

mit Genugtuung über die von mehreren Kernwaffenstaaten verkündeten einseitigen Kernversuchs-Moratorien,

mit Genugtuung über den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines umfassenden Versuchsverbots zu erteilen¹²,

unter Hinweis auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustande gekommen ist, sowie ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und zu ihrem Erfolg beizutragen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß der Änderungskonferenz¹³, wonach der Präsident der Konferenz in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Arbeiten zu bestimmten Aspekten eines Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot, insbesondere was die Verifikation der Einhaltung und mögliche Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung betrifft, Konsultationen führen soll mit dem Ziel, in diesen Fragen Fortschritte herbeizuführen, damit die Konferenz zu einem geeigneten Zeitpunkt ihre Arbeit wiederaufnehmen kann,

sowie mit Genugtuung darüber, daß der Präsident der Änderungskonferenz derzeit entsprechende Bemühungen unternimmt,

ferner unter Hinweis auf die abschließende Erklärung des Präsidenten der Änderungskonferenz auf der am 10. August 1993 abgehaltenen Sondertagung der Vertragsstaaten¹⁴, bei der breite Einigung erzielt wurde über

a) die Fortsetzung der Arbeit der Änderungskonferenz und der Abrüstungskonferenz, in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung, zur Herbeiführung eines umfassenden Versuchsverbots;

b) die Abhaltung einer weiteren Sondertagung Anfang 1994 zur Überprüfung der weiteren Entwicklungen und zur Bewertung der Lage hinsichtlich eines umfassenden Versuchs-

verbots sowie zur Prüfung der möglichen Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz im späteren Verlauf des Jahres;

c) die Förderung der Universalität eines umfassenden Versuchsverbots dadurch, daß der Präsident der Änderungskonferenz enge Verbindungen zu der Abrüstungskonferenz und den fünf Kernwaffenstaaten wahr;

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Abrüstungskonferenz 1994 die multilateralen Verhandlungen über ein universales und wirksam überprüfbares umfassendes Verbot von Kernversuchen eingeleitet hat, das wirksam zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Präsidenten der Konferenz, nach entsprechenden Konsultationen und im Lichte der von der Abrüstungskonferenz durchgeführten Arbeit eine weitere Sondertagung der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser einzuberufen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/69 vorgesehen, um die weiteren Entwicklungen zu überprüfen und die Lage hinsichtlich eines umfassenden Versuchsverbots zu bewerten und die mögliche Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz zu prüfen;

3. *empfiehlt*, Vorkehrungen zu treffen, um die möglichst vollständige Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Änderungskonferenz sicherzustellen;

4. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf dem Wege über ein einvernehmliches Moratorium oder einseitige Moratorien alle Kernversuchsexplosionen aussetzen sollten;

5. *beschließt*, den Punkt "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
15. Dezember 1994

49/70. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/70 vom 16. Dezember 1993, in der die gesamte internationale Gemeinschaft erstmals den Beginn von multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen unterstützt hat,

erneut erklärend, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigsten Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung ist,

in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der

¹² Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 31 (Ziffer 2 des zitierten Textes).

¹³ PTBT/CONF/13/Rev.1, Ziffer 26.

¹⁴ A/48/381, Anhang.